Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gollma

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Gollma hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 01.03.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Gollma gelten folgende Ruhefristen:

- 1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
- 2. für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.		Grabberechtigungsgebühren	Euro
		Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die Ruhezeit	
1.1		Erdgrabstätten	
	1.1.1	Erdwahlgrabstätte der Größe 2,40 m x 1,10 m, je Grabstelle	460,00
		(1 Sarg und 1 Urne) für die Dauer von 20 Jahren	
	1.1.2	Erdwahlgrabstätte zweistellig der Größe 2,40 m x 2,20 m	920,00
1.2		Urnengrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, je Grabstelle für die Dauer von 15 Jahren	285,00
	1.2.1	Urnenwahlgrabstätten der Größe 1,00 m x 1,00 m oder 1,00 m² für bis zu zwei Urnen	570,00
	1.2.2	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer von 15 Jahren einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Eine Namensnennung ist zwingend notwendig.	880,00
		Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.	
1.3		Reservierungen / Verlängerungen	

1.3.1 Reservierung

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr gemäß 1.3.2 nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

1.3.2 Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.¹

Verlängerungsgebühr pro Jahr

	Erdwahlgrabstätten einstellig nach 1.1.1	23,00
	Erdwahlgrabstätten zweistellig nach 1.1.2	46,00
	Urnenwahlgrabstätten zweistellig nach 1.2.1	38,00
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	13,00
3.	Nutzung Friedhofskapelle oder Kirche	
3.1	Nutzung Friedhofskapelle	95,00
	Reinigung	25,00
3.2	Nutzung Kirche	150,00
	Reinigung	25,00
4	Vorweltungogehühren	

^{4.} Verwaltungsgebühren

4.1 Zulassung von Gewerbetreibenden

(Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)

4.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre

30,00

Die Regelung kann teilweise entfallen, wenn für Verlängerungszeiträume, die weniger als ein ganzes abgeschlossenes Jahr umfassen, Gebühren nicht erhoben werden sollen.

4.2 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vor- 100,00 gang

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 31.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 02.10.2012 mit der Änderung vom 16.06.2018. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:	
Gollma, den 01.03.2022	
Ort, den	
D. S.	
	Mitglied des Gemeindekirchenrates

1. Kreiskirchenamt	
D. S.	
Ort, den	Amtsleiterin/Amtsleiter
Ausfertigung:	
gebührensatzung für den Friedhosichtsbehörde angezeigt. Die A	Kirchengemeinde Gollma am 01.03.2022 beschlossene Friedhofs- of in Gollma wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständiger Auf- Aufsichtsbehörde hat am unter dem Aktenzeichen nter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend benannte Friedho gefertigt und öffentlich bekannt g	ofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Gollma wird hiermit aus- emacht.
D. S.	
Ort, den	Amtsleiterin/Amtsleiter

Genehmigungsvermerke: